

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der

Stadt Schönau im Schwarzwald

Vertreten durch den Bürgermeister Peter Schelshorn

und der

Gemeinde Aitern

Vertreten durch den Bürgermeister Manfred Knobel

Vorbemerkungen

Die Stadt Schönau im Schwarzwald erbringt für die Gemeinde Aitern diverse Leistungen im Bereich der Wasserversorgung. Die Gemeinde Aitern kann diese Leistungen mangels eigenem Personal selbst nicht erbringen und greift deshalb auf Leistungen durch den Bauhof der Stadt Schönau im Schwarzwald zurück.

§ 1 Verpflichtung der Stadt

Die Stadt Schönau im Schwarzwald erbringt jeweils auf Anforderung der Gemeinde Aitern die geforderten Leistungen fristgerecht und ordnungsgemäß.

Die Stadt Schönau im Schwarzwald rechnet monatlich die Leistungen gegenüber der Gemeinde Aitern ab. Der Abrechnung wird der jeweils jährlich geltende Stundensatz zugrunde gelegt.

§ 2 Verpflichtung der Gemeinde Aitern

Die Gemeinde Aitern nimmt die Leistungen ab und vergütet die vereinbarten Kostensätze.

§ 3 Änderung des Vertrages

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4 Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Schönau im Schwarzwald, den 22. März 2023

Stadt Schönau im Schwarzwald
Bürgermeister

Gemeinde Aitern
Bürgermeister